beherrschen. Der Grund für die so unterschiedlichen und widersprechenden Ergebnisse mit gleichen oder ähnlichen Behandlungsmethoden liegt zum größten Teil in der verschiedenartigen Ausgangssituation der Fälle. Ferner bestehen weder eine einheitliche Nomenklatur noch einheitliche Ansichten über die Bewertung der erhobenen Einzelbefunde in der Andrologie. Besonders wendet sich Verf. gegen die unzureichende Bezeichnung Oligozoospermie ohne Berücksichtigung der anderen wichtigen Charakteristica bei der Indikation für eine Behandlung. Isolierte Störungen der Motilität sollen selten sein. Nekrospermie und Asthenospermie sind meist durch technische Fehler oder durch Krankheiten an den Adnexen bedingt. Bei der Angabe der Spermiendichte sollte stets auch das Ejaculatvolumen berücksichtigt werden, da bei einer Parvisemie oder einer Multisemie die Fertilität beeinträchtigt sein kann.

Erbbiologie in forensischer Beziehung

D. Da Rugna: Anamnestische Befunde bei Eltern kongenital mißgebildeter Kinder. [Univ.-Frauenklin., Basel.] Zbl. Gynäk. 85, 133—137 (1963).

Die Resultate stammen von sieben verschiedenen Mißbildungsarten, insgesamt von 47 Mißbildungs- und von 28 Kontrollfällen. — Es wurde ein selteneres Vorkommen von Hyperemesis gegenüber der Kontrollgruppe gefunden. Psychische Traumen fanden sich bei den Mißbildungen nur unwesentlich häufiger. — Infektionskrankheiten wurden bei den Fehlbildungsfällen leicht vermehrt gefunden. Eine gehäufte Medikamenteneinnahme in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten gegenüber den Kontrollfällen war deutlich festzustellen. Am auffallendsten war das Überwiegen des Coitus interruptus bei den Mißbildungsfällen. — In zwei Fällen wird eine Samenbildungsstörung als Ursache der Fehlbildung diskutiert.

Karl Tuppa: Zur Vererbung der Augenfarbe. Z. Morph. Anthrop. 52, 267—289 (1962). Verf. bemüht sich, durch eine "verfeinerte" Untersuchungstechnik einen höheren Grad von Sicherheit in der Bewertung von Ähnlichkeit und Verschiedenheit im Farbeindruck der Iris zu erzielen. Es sollen dabei nicht einzelne Komponenten des Irisbildes geprüft, sondern nur eine praktisch brauchbare Regel für ein Vererbungsmuster des gesamten Komplexes statistisch erarbeitet werden. Das Ausscheiden aller Mischfarben (hell mit "Pigmentschimmer", dunkel mit "grünem Außenring") aus den Homocygotenbereichen (hell, dunkel) führte zu einer Übereinstimmung der Häufigkeiten der drei Farbgruppen (hell, mittel, dunkel) mit der erwarteten Häufigkeitsverteilung dieser Farbstufen bei intermediärer Vererbung. Der Ausdruck "intermediär" soll dabei die Gesamtheit der Einflüsse des Genwirkfeldes auf die Ausprägung der Augenfarbe zusammenfassen. Zur Auflösung von Unstimmigkeiten in der Verteilung der Mutter-Kind-Paare wird angenommen, daß anscheinend homozygot dunkeläugige Kinder homozygot helläugiger Mütter bis zum Abschluß der Farbausreifung eine Aufhellung der Irisfarbe, anscheinend homozygot helläugige Kinder homozygot dunkeläugiger Mütter dagegen eine Nachdunkelung der Irisfarbe durchmachen und sich schließlich so als heterozygot erweisen dürften.

E. Purtscher°°

Moritoshi Shibata, Tadaomi Hirota, Masaaki Tsuruzono and Noritoshi Teranishi: Photographometrical judgment of facial resemblance between half brothers. (Photographometrische Beurteilung von Ähnlichkeiten des Gesichtes bei Halbbrüdern.) Jap. J. leg. Med. 17, 130—135 mit engl. Zus.fass. (1963) [Japanisch].

Nach 43 Jahren der Trennung konnte durch photographische Messungen nach Matsukura die Verwandtschaft zwischen Halbbrüdern unter Zuhilfenahme eines Neffen geklärt werden, obwohl Eltern und Geschwister inzwischen verstorben waren. Die Untersuchungsmethode von Matsukura kennt Übereinstimmungen von 70% und mehr bei verwandtschaftlichen Beziehungen, insbesondere zwischen Eltern und Kindern, und Übereinstimmungen, die weit unter 70% liegen, wenn keine Verwandtschaft besteht. Zwischen den Halbbrüdern bestand sogar eine Übereinstimmung, die weit über 90% gelegen hat. Deshalb konnte eindeutig die Halbbrüderschaft der beiden festgestellt werden.

E. Matsunaga: The dimorphism in human normal cerumen. (Die zwei verschiedenen Formen des normalen menschlichen Ohrenschmalzes.) [Dept. of Human Genet., Nat. Inst. of Genet., Mishima.] Ann. hum. Genet. 25, 273—286 (1962).

Die Ohrenschmalztypen sind durch einfache genetische Mechanismen bestimmt. Es lassen sich an Hand der verschiedenen Frequenzen ethnologische Gruppen differenzieren. Es gibt

bestimmte Unterschiede in der Beschaffenheit des Ohrenschmalzes, vor allen Dingen werden Individuen mit nassem und mit trockenem Ohrenschmalz unterschieden. Verf. bringt die verschiedenen Ohrenschmalztypen mit Achselschweißgeruch in Verbindung.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

S. Ökrös: Daktyloskopische Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung. [Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Budapest.] Beitr. gerichtl. Med. 22, 240—252 (1963).

Die Fingerabdrücke von 100 Familien wurden untersucht. Es wurde festgestellt, daß Papillarleistenmuster und Minutien der Kinder auf allen Fingern entweder Übereinstimmungen mit der Mutter oder dem Vater zeigen. Verf. ist der Meinung, daß diese Befunde sichere Entscheidungen in der Frage der Abstammung gestatten. Er hat bereits in 500 Vaterschaftsprozessen seine Untersuchungsergebnisse mit Erfolg angewendet. Stets fehlten die Minutien beim Kinde, wenn einer der als Erzeuger in Anspruch genommenen Männer nicht als Erzeuger hatte bestimmt werden können. Sogar nach dem Tode der Mutter ist aus diesen Untersuchungsmethoden nach Ansicht des Verf. die Bestimmung der Vaterschaft möglich. Verf. zitiert die einschlägige Literatur und bringt im übrigen in Bezug auf die Papillarmustertypen keine neuen Ergebnisse. Er schenkt den Minutien aber mehr Beachtung, als dies bisher geschehen ist. Trube-Becker (Düsseldorf)

Dietrich Wichmann: Über statistische Verfahren im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis. Neue jur. Wschr. 16, 383—385 (1963).

Alle Vaterschaftsgutachten sind schon wegen der Kombination mehrerer Erbmerkmale "statistische" Gutachten, mag der Sachverständige sein Ergebnis numerisch oder nur verbal ausdrücken. "Statistisch" ist das Gutachten auch, weil der Sachverständige den anstehenden Einzelfall prüft, ob er als Stichprobe aus dem ihm bekannten Familienmaterial angesehen werden kann oder ob diese Hypothese abzulehnen ist. Auch das Blutgruppengutachten ist sowohl ein statistisches wie ein erbbiologisches Gutachten, aus dem nicht nur negative, sondern auch positive Schlüsse gezogen werden können. Es wird weiter auf die statistischen Verfahren von Essen-Möller und Jancik-Speiser eingegangen. — Für die zulässigen Sicherheitsschwellen gibt es in der mit statistischen Methoden arbeitenden Naturwissenschaft keine festen verbindlichen Werte. Die Fehlergrenzen werden durchgerechnet. Verf. schließt mit dem Hinweis, daß der Sachverständige nur einen Teil der Beweisaufnahme liefert und ihn vom Standpunkt der Wissenschaft aus interpretiert. Er hat somit eine zwar wichtige beratende, aber keine rechtlich entscheidende Funktion inne.

Hans Hiendl: Das Blutgruppen- und erbbiologische Gutachten im Alimentenprozeß des unehelichen Kindes. Neue jur. Wschr. 16, 1662—1663 (1963).

Verfahrensrechtlich ist mit dem Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachten zweierlei verknüpft: Ein Augenscheinbeweis (den das Gericht dem Sachverständigen überläßt) und ein Sachverständigenbeweis (wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten). — Die Ablehnung medizinischer Gutachten im Alimentationsprozeß kommt einer Rechtsverweigerung gleich, weil es einem Rechtssuchenden unmöglich gemacht wird, mit den Mitteln anerkannter Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung das Recht zu finden. — Es wird weiter betont, daß die Vorschrift des § 1717 Abs. 1 BGB dem Stand der Wissenschaft um die Jahrhundertwende entspricht.

Klose (Heidelberg)

Blutgruppen einschließlich Transfusion

• H. Pettenkofer: Die Blutgruppen als Beweismittel im Vaterschaftsprozeß. Sammlung von Gutachten. Mit einem Anhang: Richtlinien für die Ausführung gerichtlicher Blutgruppenuntersuchungen. (Abh. a. d. Bundesgesundheitsamt. H. 6.) Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1963. 57 S. DM 12.40.

Das Buch entstand, um folgende Lücke auszufüllen: In den letzten Jahren wurde das Bundesgesundheitsamt immer häufiger ersucht, Grundsatzgutachten über den Beweiswert neuentdeckter Blut- und Serum-Gruppen-Merkmale in forensischen Vaterschaftssachen zu erstatten. Da sich die Fragestellungen wiederholten, wurden die wichtigsten Stellungnahmen im vorliegenden Heft zusammengefaßt. Es gibt erschöpfend Auskunft über den Beweiswert folgender Merkmale: A-Untergruppen, MNSs-System, Pp, Rh-Untergruppen einschließlich Cw, Kell, Duffy und Haptoglobine. Außerdem wird zu den Fragen Stellung genommen, ob bei Ausschlüssen